

NÖ Kinderbetreuungsoffensive

Förderung für NÖ Gemeinden im Rahmen der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik



(gültig für die Kindergartenjahre 2022/23-2026/27)

Allgemeine Information

Im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsoffensive fördert das Land NÖ den **NÖ Gemeinden** den Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots für unter 3-jährige Kinder.

Empfangsstelle

Amt der NÖ Landesregierung

Abteilung Kindergärten

Landhausplatz 1

3109 St. Pölten

Telefon: 02742/9005-13524

E-Mail: kinderbetreuung@noel.gv.at

Antragstellende Gemeinde

Gemeinde * _____

Gemeindekennzahl * _____

Adresse

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Kontaktdaten

Telefon * _____ E-Mail * _____

Einrichtung und genauer Standort

Name der Einrichtung * _____

Straße * _____

Hausnummer * _____ bis _____ Stiege _____ Tür _____

Postleitzahl * _____ Ort * _____

Vorsteuerabzugsberechtigt Ja Nein

Kontaktperson für die Abwicklung des Förderantrages

Anrede * Frau Herr

Titel vorgestellt _____

Vorname * _____

Familienname * _____

Titel nachgestellt _____

Funktion * _____ Tel.Nr.* _____ E-Mail * _____

geplanter Baubeginn / geplante Baufertigstellung / geplante Inbetriebnahme

geplanter Baubeginn: * _____

geplante Baufertigstellung: * _____

geplante Inbetriebnahme: * _____

Gefördert werden ausschließlich neue Gruppen, welche im Rahmen der NÖ Kinderbetreuungsoffensive errichtet werden und welche spätestens bis zu Beginn des Kindergartenjahres 2027/28 (Auslaufen der aktuellen 15a Vereinbarung) den Betrieb aufnehmen.

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in Gruppen für unter Dreijährige (max. 125.000)

für reine Kleinkindgruppen im Kindergarten und Tagesbetreuungseinrichtung für 0-3Jährige möglich

Anzahl der zusätzlich geschaffenen **Kleinkindgruppen im Kindergarten**: _____

Anzahl der zusätzlich geschaffenen **Tagesbetreuungs-/Krippengruppen**: _____

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in altersgemischte Gruppen, wenn in diesen überwiegend (mehr als 50%) unter Dreijährige betreut werden (max. 125.000)

nur für altersgem. Tagesbetreuungseinrichtungen möglich, wenn keine reine Kleinkindgruppe realisiert wird

Anzahl der zusätzlich geschaffenen **altersgemischten Tagesbetreuungsgruppen** mit überwiegend unter Dreijährigen: _____

Investitionskostenzuschüsse für die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze in anderen altersgemischte Gruppen, wenn diese nicht nur vorübergehend für unter Dreijährige geöffnet sind (max. 50.000)

für allgemeine und alterserweiterte Kindergartengruppen und altersgemischte Tagesbetreuungsgruppen

Anzahl der zusätzlich geschaffenen **allgem./alterserw. Kindergartengruppen**: _____

Anzahl der zusätzlich geschaffenen **altersgem. Tagesbetreuungsgruppen**: _____

Etwaige Förderungen von Seiten Dritter für die beantragten Investitionskosten

Nein Ja Fördergeber: _____ Höhe: _____

Bankverbindung

IBAN * _____

Kontoinhaber * _____

Projektbeschreibung

Legen Sie dem Antragsformular eine detaillierte Projektbeschreibung mit einer Gesamtkostenaufstellung (analog zum Antrag an den Schul- und Kindergartenfonds) bei.

Es wird empfohlen, den Förderantrag gleichzeitig mit dem Förderantrag an den Schul- und Kindergartenfonds einzubringen. Eine Förderzusage ist erst nach Genehmigung des Projektes durch den Schul- und Kindergartenfonds möglich. Eine Förderauszahlung erfolgt erst, wenn das Projekt durch den NÖ Schul- und Kindergartenfonds endabgerechnet wurde.

Erklärung

Als Träger der Betreuungseinrichtung erkläre ich hiermit verbindlich und unwiderruflich, dass

- meine im Antrag gemachten Angaben richtig sind und ich die Förderungsmittel widmungsgemäß und zwar in wirtschaftlicher, sparsamer und zweckmäßiger Weise verwende und abrechne,
- **ich die Förderungsmittel an das Land NÖ zurückzahle**, wenn sie auf Grund unwahrer oder unvollständiger Angaben gewährt wurden, der Verwendungsnachweis nicht erbracht wird, die geförderte Tätigkeit, bzw. das geförderte Vorhaben nicht ausgeführt wird oder die Förderungsmittel zweckwidrig verwendet wurden, bzw. wenn über das Vermögen des Fördernehmers innerhalb einer **Frist von 5 Jahre** nach Abschluss der Fördervereinbarung ein Konkursverfahren eröffnet od. die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird, oder. **die Einrichtung innerhalb der genannten Frist geschlossen wird**,
- ich der Überprüfung der von mir gemachten Angaben durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten, oder durch eine weitere Landes- od. Bundesbehörde zustimme,
- ich alle Belege bis zum Ablauf von 7 Jahren ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und geordnet aufbewahren und ordnungsgemäße Jahresabschlüsse erstelle,
- die Vorschriften für die Förderung für mich rechtsverbindlich sind,
- ich die Datenschutz-Information (Anhang) gelesen und zur Kenntnis genommen habe,
- ich verpflichtet bin, alle Umstände die eine Änderung des Projektes gegenüber dem oben dargestellten Antrag bedeuten, unverzüglich dem Amt der NÖ Landesregierung anzuzeigen. Solche Umstände sind z.B. gesellschaftsrechtliche Veränderungen, wesentliche Änderungen der Eigentumsverhältnisse, Änderungen der Geschäftstätigkeit, Änderung der Vertretungsbefugten Personen, Änderungen wesentlicher Rahmenbedingungen, die geeignet sind das eförderte Projekt zu verzögern oder unmöglich zu machen. Weiters bin ich darüber hinaus verpflichtet dem Amt der NÖ Landesregierung bekannt zu geben, welche Förderungen aus öffentlichen Mitteln für das Projekt gewährt wurden bzw. um welche Förderungen ich angesucht habe, über deren Gewährung aber noch nicht entschieden wurde oder ich noch ansuchen will.
- ich verpflichtet bin, die jährlich im Herbst von der Abteilung Kindergärten versendeten Statistikbögen ordnungsgemäß auszufüllen und rechtzeitig an diese Abteilung zurück zu senden.

Die Entscheidung über die Förderungsgewährung trifft die Abteilung Kindergärten des Amtes der NÖ Landesregierung im Einzelfall unter Berücksichtigung des regionalen Bedarfes und der Nachhaltigkeit nach Maßgabe der vorhandenen Mittel. Auf die Gewährung der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch (auch die Bewilligung zum Betrieb einer Einrichtung erwirkt keinen Rechtsanspruch auf Förderung).

Zustimmung

Ich stimme der elektronischen Kommunikation an die angegebene E-Mail-Adresse zu.

Unterschrift

Datum, Name in Blockbuchstaben, Unterschrift einer zeichnungsberechtigten Person und Stampiglie

(entfällt bei digitaler Signatur)

Datenverarbeitung – Information

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller oder Antragstellerin:
Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung, Vorsteuerabzugsberechtigung sowie öffentliche/private Einrichtung
- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:
Öffnungszeiten der Einrichtung, Investitionskostenzuschüsse, Personalkostenzuschüsse, Projektbeschreibung, Kostenaufstellung inkl. Kostenvoranschläge, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots)

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gemäß Art. 19 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) Bestätigungen und Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse.

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt gegebenenfalls der Standortgemeinde der Einrichtung die Förderbewilligung gemäß diesem Antrag zum Zweck der Kenntnisnahme sowie zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Datenübermittlung über Dritte gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter dsba@noel.gv.at erreichbar ist. Detaillierte Informationen sind im Internet unter www.noel.gv.at/datenschutz abrufbar.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.